HVE 546/42 202 E Vr 172 Diese Ladung ist mitzubringen! Geschäftszahl Ladung des Angeglagten. Die Staatsanwaltschaft hat beantragt. Sie wegen Vergehen des verbotenen Umganges mit Kriegsgefangenen nach § 4, Abs. 1 d. begangen im Jahre 1942 in Wien VO. zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes. Albert Bauer habe wiederholt dem im gleichen Betrieb beschäftigten russischen Kriegsgefangenen, Lebensmittel zukommen lassen, ferner dem russischen Kriegwefangenen Sergej Nowikow Lebensmittelpakete von Emma Vojta stammmen und den Briefwechsel dieser beid en Letztgenannten stutzte. Marie Jenisch, in der selben Zeit den Russischen Kriegsgefangenen Sergej Nowikow, Lebensmittelpakete, die von Emma Vojta stammten zukommen lassen. Emma Vojta demselben Kriegsgefangenen wiederholt Pakete mit Zigaretten u. Lebensmittel zukommen lassen sowie von einem französischen Kriegsgefangenen Sachen erhalten. in vereinfachten Verfahren zu bestrafen. Die Hauptverhandlung über diesen Strafantrag findet am 18. Dezember 42 um 9. Uhr mittag vor diesem Gerichte im Verhandlungswaale statt. Saat C. I. Stock Zimmer Nr. 55 Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, um sich als Angeklagter zu verantworten. Wenn sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln oder Sie vorführen lassen. Auch kann es die Verhandlung auf Ihre kosten vertagen und Sie zur nächsten Verhandlung vorführen lassen. Die zu Ihrerverteidigung dienenden Beweismittel, insbesondere Zeugen, deren Vernehmung Sie beantragen wollen, sind zur Verhandlung mitzubringen oder dem Gerichte mündlich oder mit Angabe der oben Stehenden Geschäftszahl schriftlich so frühzeitig anzuzeigen, dass sie zur Haup tverhandlung noch bereitgestellt werden können. Die Tatsachen die durch diese Beweismittel erwiesen werden sollen, sind anzugeben. Landgericht Wien (früher Landgericht für Strafsachen Wien II) Dr. Egger Wien VIII. (65) Hernalsergürtel 6-12 Geschäftsabteilung 202, am 9. 12. 42 Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Leiter der Geschäftsabteilung .: Unterschrift unleserlich.